



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/081/2017

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Gast, Wilfried	Datum: 23.11.2017
------------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	22.01.2018		öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung)

Sachverhalt:

Anfragen betroffener Eltern, ob die Gemeinde Neufahrn eigeninitiativ gefundene Betreuungsplätze z. B. vorübergehend in der Kinderkrippe oder in anderen Einrichtungen oder in der Tagespflege insoweit entschädigt, als evtl. Mehrkosten übernommen werden, wurden bislang negativ entschieden. Gemäß der einschlägigen Satzung bzw. gemäß den abgestimmten Regelungen der Träger ist der jeweils festgesetzte Beitrag von den Eltern stets zu leisten. Aufgrund des Engpasses für den Bereich der Kindergärten sowie der begrenzten Ausweichkapazitäten im Bereich der Kinderkrippen ist zu klären, ob die Gemeinde in bestimmten Fällen zusätzliche Elternkosten übernimmt.

Zur rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde:

Inhalt vieler Rechtsstreitigkeiten, die auch gerichtlich ausgetragen werden, ist die Frage, ob Eltern, die für ihre Kinder nicht den gewünschten Kita-Platz erhalten, ein Anspruch auf Schadensersatz erwächst. Die obersten Gerichtsstellen (zuletzt BGH am 20.10.2016) beurteilen ein mangelndes Platzangebot rechtlich grundsätzlich als Amtspflichtverletzung, die in der Folge Schadensersatzansprüche der Erziehungsberechtigten auslöst. Es sei nach Auffassung der Gerichte Sache der Kommunen bzw. des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sich zu „exkulpieren“, z. B. mit der schlüssigen Darlegung, dass im vorliegenden Fall eine Platzvergabe am Mangel von Fachkräften scheiterte. Sollte im Einzelfall ein beantragter Platz nicht verfügbar sein, kann weder den Trägern noch der Gemeinde ein Verschulden zugerechnet werden, wenn alles Zumutbare unternommen wurde und wird, um die gesetzlich vorgegebene Personalausstattung jederzeit sicherzustellen, was aufgrund der allseits bekannten flächendeckenden Arbeitsmarktsituation nicht immer gelingt. Folge: Die „Exkulpation“ in einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung würde wohl gelingen. Deshalb besteht nach Einschätzung der Abteilung 1 keine rechtliche Verpflichtung zu Schadensersatzzahlungen.

- a) Übernahme eines anteiligen Elternbeitrags bei fehlenden Platzkapazitäten

Aufgrund einer aktuell vorliegenden Antragstellung ist zu entscheiden, ob die Gemeinde den Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zum höheren Kinderkrippenplatz auf Antrag künftig übernehmen wird. In der Praxis bedeutet dies, dass das BRK als Träger der Kinderkrippe einen Ausfall von Elternbeiträgen zu verzeichnen hätte, der von der Gemeinde zu ersetzen wäre.

Ähnlich gelagerte Fälle sind denkbar, wenn ein Kind auf eine (auswärtige) Einrichtung ausweicht, weil der gewünschte Platz in Neufahrn nicht verfügbar ist. Es gilt zu entscheiden, inwieweit ein finanzieller Ausgleich an Eltern geleistet wird für die die Elternbeiträge in Neufahrn übersteigenden Beiträge in anderen Einrichtungen. Die aktuelle Satzung enthält dazu keine Regelung.

b) Regelungen zur Geschwisterermäßigung

Nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising sollen alle Geschwisterkinder einer Familie, die eine der Einrichtungen in Neufahrn besuchen, begünstigt werden. Nicht begünstigt werden Geschwisterkinder in auswärtigen Einrichtungen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung fehlender Betreuungsplätze kam es zu vereinzelt Fallkonstellationen, in denen Geschwisterkinder in Ermangelung verfügbarer Plätze in Neufahrn einen Betreuungsplatz in einer auswärtigen Gemeinde angenommen haben. Das bedeutet, sie haben trotz einer rechtzeitigen Anmeldung bei einer Kindertageseinrichtung in Neufahrn zum gewünschten Termin keinen Platz erhalten. Sie befreien auf diese Weise die Gemeinde Neufahrn von der gesetzlichen Verpflichtung, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Abteilung 1 schlägt vor, die satzungsmäßige Regelung zu „Geschwisterkindern“ zu erweitern, um bei Vorliegen der oben beschriebenen Fallkonstellation die Geschwisterkinderermäßigung gewähren zu können. Die Entscheidung soll jeweils für ein Betreuungsjahr erfolgen.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Differenz zwischen dem Betreuungssegment Krippe und Kindergarten beträgt bei einer Buchungszeit von 7 – 8 Stunden tgl. pro Kind aktuell € 244,50 monatlich. Die Anzahl der Fälle dürfte im einstelligen Bereich liegen. Die Einnahmeverluste bei „Geschwisterkindern“ errechnen sich abhängig von der Betreuungseinrichtung, von den Buchungszeiten und der Anzahl der Geschwisterkinder.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising bezüglich der Übernahme eines anteiligen Elternbeitrags bei fehlenden Platzkapazitäten und der Regelungen zur Geschwisterermäßigung anzupassen und zur Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)